

## Veröffentlichungspflichten 2024

**Netzbereich** Frankfurt

**Gesetz/ Verordnung** § 23c Abs. 1 Nr. 8 EnWG  
Veröffentlichungspflichten

(1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben jeweils zum 1. April eines Jahres folgende Strukturmerkmale ihres Netzes und netzrelevanten Daten auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen:

8. jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres die Anzahl der Entnahmestellen mit einer viertelstündlichen registrierenden Leistungsmessung oder einer Zählerstandsgangmessung und die Anzahl der sonstigen Entnahmestellen.

**Stand** 31.12.2023

### 8. Anzahl der Entnahmestellen im Netzbereich Frankfurt

Typ	Anzahl
RLM und ZGM	4.436
Sonstige	449.974